

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.2009

Geschäftszahl

2008/03/0021

Rechtssatz

Die in § 1 TKG 2003 - in Umsetzung des Art 8 der Rahmenrichtlinie -

festgelegten Gesetzesziele dienen "vor allem auch zur Orientierung bei der Vollziehung des Gesetzes" (Erl zur RV 128 BlgNR 22. GP, S 3) und (auch) die Behörde ist nach § 34 Abs 1 TKG 2003 aufgerufen, durch die im 5. Abschnitt des TKG 2003 angeführten Maßnahmen die Ziele des § 1 Abs 2 TKG 2003 zu verwirklichen. Auch bei der Erlassung eines Bescheides in einem Verfahren nach § 50 Abs 1 TKG 2003 war die Behörde daher gehalten, die Regulierungsziele zu berücksichtigen.